

99129013002000, 99129013002000

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete festsetzen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/11035316/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129013002000, 99129013002000
Leistungsbezeichnung I	Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete festsetzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reinhaltung des Wassers, Gewässer, Naturschutz, Wassergefährdung, Heilquelle, Schutzzone, Wasserreinhaltung, Wasserschutz, Grundwasser, Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserschutz, Trinkwasser, Niederschlagswasser, Wasserversorgung, Wasserfassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/ https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=73&numberofresults=1402&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BeamtVGHE2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:4199181,1,20151006 https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/ https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=73&numberofresults=1402&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BeamtVGHE2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:4199181,1,20151006
Teaser	
Volltext	Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze und muss deshalb besonders geschützt werden.
Erforderliche Unterlagen	Der Antrag mit Erläuterungen (u.a. erteiltes Wasserrecht, Entnahmemengen, Wasseranalytik und kartenmäßige Darstellung) ist in Absprache mit der Oberen Wasserbehörde vom Träger der öffentlichen Wasserversorgung dort vorzulegen. Weiterhin wird auf Kosten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung ein hydrogeologisches Gutachten beauftragt, welches u.a. einen Abgrenzungsvorschlag für das Wasserschutzgebiet bzw. die einzelnen Schutzzonen

Modul	Sachverhalt
	enthält.
Voraussetzungen	
Kosten	Für den Erlass der Rechtsverordnung werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die erforderlichen Pläne und Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen. Bei Nitratbelastungen im Rohwasser von mehr als 25 mg/l fallen weitere Kosten für die Bewertung der Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlichen Grundstücke an. U. a. können Regelungen, die über die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, Entschädigungszahlungen auslösen, die vom Antragsteller zu tragen sind.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Analoges gilt für die Ausweisung von Heilquellenschutzgebieten für staatlich anerkannte Heilquellen, wobei hier neben dem oben beschriebenen qualitativen Schutz noch quantitative Schutzzonen ausgewiesen werden, um eine mengenmäßige Beeinträchtigung der Heilquellen zu vermeiden. https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung (Verbände, Kommunen usw.) stellt den Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebiets (WSG) bei der Oberen Wasserbehörde des zuständigen Regierungspräsidiums. Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt durch eine Rechtsverordnung.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete festsetzen, Water protection areas, mineral spring protection areas